

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung II	Datum:	27.10.2022
Bearbeiter:	Katja Lorenz	Vorlage Nr.:	2022/209

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Ordnungs- und Feuerschutzausschuss	Ö	02.11.2022	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	22.11.2022	Vorberatung
Rat	Ö	22.11.2022	Entscheidung

Betreff:

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) der Gemeinde Bockhorn wurde im Jahr 2012 letztmalig geändert.

Die Märkte wurden bislang aufgrund der Kleinunternehmerregelung umsatzsteuerbefreit durchgeführt. Ab dem 01.01.2023 entfällt diese Möglichkeit aufgrund der Anwendung des bereits 2016 eingeführten § 2 b Umsatzsteuergesetz. Dieser besagt, dass u.a. Märkte zukünftig dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, d.h. dass Erträge aus Standgeldern eine ausgewiesene Mehrwertsteuer enthalten müssen, die dann an das Finanzamt abgeführt werden müssen. Für die Beschicker der Märkte ist dies grds. unschädlich, da sie sich die gezahlte Umsatzsteuer im Zuge des Vorsteuerabzugs vom Finanzamt erstatten lassen.

Dies betrifft den Wochenmarkt, den Bockhorner Markt und sonstige Märkte der Gemeinde Bockhorn.

Aus diesem Grund muss die Marktgebührensatzung geändert werden.

1. Der Begriff „Gebühren“ entfällt und wird durch „Standgelder“ und „Entgelte“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Das Standgeld zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wird am Markttage von einer beauftragten Person der Gemeinde Bockhorn gegen Quittung eingezogen.

Abs. 2

Für den Bockhorner Markt ist das Standgeld zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer 6 Wochen vor Beginn zu zahlen. Wenn die angemeldete und zugewiesene Platzgröße ohne zwingende Gründe, über deren Berechtigung allein die Gemeinde Bockhorn entscheidet, nicht eingenommen wird, muss das volle Standgeld für den bereitgestellten Platz bezahlt werden.

Beschlussvorschlag

Es wird empfohlen, die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) zu beschließen.

Krettek
Bürgermeister

Anlagen

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)